

## Bundestagswahl am 23. Februar 2025

### - Wahlbekanntmachung -

- Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Braunschweig ist in 175 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Auf der Wahlbenachrichtigung ist außerdem vermerkt, ob der Zugang zum Wahllokal barrierefrei bzw. rollstuhlgerecht ist. Eine Liste der rollstuhlgerechten Wahllokale kann beim Wahlamt angefordert oder im Internet unter [www.braunschweig.de/wahlen](http://www.braunschweig.de/wahlen) eingesehen werden.
- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23. Februar 2025 um 15:00 Uhr in der Helene-Engelbrecht-Schule bzw. in der Heinrich-Büssing-Schule, Salzdhahmer Str. 84 bzw. 85 zusammen (§ 7 Nr. 5 der Bundeswahlordnung).
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählende Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über Ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

- Die wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie gelten soll; und ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- In den allgemeinen Wahlbezirken (in Klammern Wahllokal)

120-04 - Malerviertel	(IGS Franzsches Feld)
120-31 - Stadtpark	(Grundschule Comeniusstraße)
130-04 - Wendentorwall	(AOK Braunschweig)
212-43 - Mascherode-Nordwest	(Bürgerhaus Mascherode)
222-31 - Broitzem-Nordwest	(Gemeinschaftshaus Broitzem)
222-34 - Broitzem-Nordost	(Grundschule Broitzem)
321-13 - Lehdorf-Alt	(Grundschule Lehdorf)
321-22 - Lamme-Süd	(Grundschule Lamme)
321-41 - Watenbüttel-Nordost	(Grundschule Watenbüttel)
322-43 - Wenden-Südwest	(Lessinggymnasium Wenden)
330-29 - Bültenweg-Nord	(Gymnasium Neue Oberschule)

- und in dem Briefwahlbezirk 120-85 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der wählenden Personen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in der abgeschotteten Statistikstelle der Stadt Braunschweig unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden.  
Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.  
In den betreffenden Wahllokalen liegen Informationsbroschüren zur repräsentativen Wahlstatistik aus. Die Broschüre kann auch beim Wahlamt der Stadt, Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-4114 angefordert werden. Außerdem kann die Information im Internet unter [www.braunschweig.de/wahlen](http://www.braunschweig.de/wahlen) abgerufen werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes).
- Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Braunschweig oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung, Stelle Wahlen (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, **23. Februar 2025 bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt abgegeben werden.
- Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).  
Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der Stadt Braunschweig im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung, Stelle Wahlen (Wahlamt), Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-4114.